

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte
(VES-WAS)**

vom 18.01.2018

Die Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen am Pumpwerk und Trinkwasserspeicher „Siebenellen“.

a) bauliche Maßnahmen am Pumpwerk und Trinkwasserspeicher „Siebenellen“

Der Baukörper in dem die Technischen Einrichtungen untergebracht waren, sowie der Vorlage/Saugbehälter, waren bereits verbraucht und musste saniert und den zurzeit geltenden Vorschriften angepasst werden.

b) technische Ertüchtigungsmaßnahmen am Pumpwerk und Trinkwasserspeicher „Siebenellen“ (Technik)

Einbau einer Rückspüleinrichtung mit Luft und Wasser (Umbau und Erweiterung der bestehenden Entsäuerungsanlage. Durch die Nutzung von eigenen Quellen musste zusätzlich eine CO₂ – Anlage zur Aufhärtung des Rohwassers errichtet werden).

c) Maßnahmen der Steuerungstechnik und der Webvisualisierung für die gesamte Wasserversorgungseinrichtung

Eine WEB-Visualisierung zur Überwachung des gesamten Trinkwassersystems und damit verbunden die Möglichkeit für Eingriffe durch Steuerungselemente in das System. In der Vergangenheit führte dies zu einer Überlastung des gemeindlichen Wasserwerkes und zu erheblichen Kosten durch Überwachung und durch Steuerung des Gesamtsystems von Hand.

d) Nebenkosten

Die Nebenkosten beinhalten sämtliche Planungs – und Finanzierungskosten der durchgeführten Maßnahmen.

(2) Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe a) bis Buchstabe e) sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte des Ing.- Büros Scheiding, Am Gstreit 2, 94209 Regen vom 30.11.2017

(Anlage 1) angegeben.

Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe a) ist aus dem Übersichtsplan, Plan Nr. 1 (Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte) vom 30.11.2017 (Anlage 2) ersichtlich.

Die Höhe des beitragsfähigen Investitionsaufwandes der vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe a bis Buchstabe e) sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding 2017 für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte erstellten Beitragskalkulationen vom 10.11.2017 (Anlage 3).

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung und werden mit ihr öffentlich bekannt gemacht.

§2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt 484.928 € und wird je hälftig nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,16 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,46 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte, den 31.01.2018



Helmut Vogl

1. Bürgermeister